

Verwaltungsvorschriften für das Förderprogramm „Neue Märkte erschließen“*

**finanziert mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale
Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin**

Vom 24. Januar 2006

WiArbFrau II C 31

Telefon: 9013-8549 oder 9013-0, intern 913-8549

INHALT

1 Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeine Unternehmenspräsentationen

2.2 Messebeteiligungen an Gemeinschafts- und Infoständen

2.3 Individuelle Messebeteiligung

3 Zuwendungsempfänger

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren

8 Geltungsdauer

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Programms, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bestimmungen über den Einsatz der Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Grundlage für die EFRE-Förderung sind das Operationelle Programm für die östlichen Bezirke Berlins („Ziel-1-Gebiet“) und das Einheitliche Programmplanungsdokument für die westlichen Bezirke Berlins („Ziel-2-Gebiet“). Es handelt sich hierbei um eine so genannte De-minimis-Beihilfe, die von einer Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt ist. Die Förderhöhe aller als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Zuschüsse darf den Betrag von 100 000 € für einen Zuschussempfänger innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Eine Förderung außerhalb der genannten Zielgebiete erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ausschließlich aus Landesmitteln.

1.2 Zuwendungszweck

Mit diesem Programm werden Berliner Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte gefördert. Die geförderten Unternehmen sollen insbesondere den definierten Kompetenzfeldern der Berliner Wirtschaftspolitik zuzuordnen sein.

2 Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Vorhaben gefördert, die überregionale und internationale Aktivitäten von Berliner Unternehmen verstärken:

2.1 Allgemeine Unternehmenspräsentationen

Gefördert werden maximal zwei Unternehmens- und Produktpräsentationen pro Jahr, die von nicht auf Gewinn ausgerichteten, wirtschaftsnahen Institutionen im Ausland organisiert werden, wie zum Beispiel die Teilnahme an

- Unternehmerreisen,
- internationalen Kooperationsbörsen,
- Wirtschaftspräsentationen (Unternehmens- bzw. Produktpräsentationen).

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der Kosten der Teilnahme gemäß Rechnung des Veranstalters für die Durchführung inklusive Vor- und Nachbereitung, jedoch maximal 7 500 € je Teilnahme.

Diese Förderung kann nicht im Zusammenhang mit der Förderung von Messebeteiligungen nach Nummer 2.2 gewährt werden.

2.2 Messebeteiligungen an Gemeinschafts- und Infoständen

Gefördert wird die aktive Erst- oder Zweitteilnahme (maximal zwei Förderungen im Kalenderjahr) an Gemeinschafts- und Infoständen auf Messen, Ausstellungen und anderen wirtschaftsbezogenen Veranstaltungen mit hervorragender Bedeutung, die nach Votum durch den Beirat „Neue Märkte erschließen“ von der Bewilligungsbehörde ausgewählt worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung eines räumlich und optisch gemeinsamen Auftritts Berliner und Brandenburger Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft kann das Land Berlin einen externen Dienstleister einschalten. Dabei ist eine einheitliche Präsentation der Hauptstadtregion sicherzustellen (vgl. hierzu das vom Internetauftritt des Projektträgers bzw. der Bewilligungsbehörde abrufbare Merkblatt). Förderfähig sind die im Zusammenhang mit dem Messeauftritt auf dem Gemeinschaftsstand entstehenden Sachkosten (Standbau, Standbetrieb inklusive Bewachung, Reinigung und Gebühren, Standmiete, Grafik, Transport, Öffentlichkeitsarbeit, Standbetreuung). Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten (maximal 100 000 €). In einzelnen Fällen kann das Land zusätzlich Kostenanteile für im wirtschaftspolitischen Interesse Berlins liegende besondere Begleitmaßnahmen der Messebeteiligung übernehmen.

2.3 Individuelle Messebeteiligung

Sofern ein beschlossener Messegemeinschafts- oder Infostand nicht durchgeführt wird, weil die in Abhängigkeit von der Messe zweckdienliche Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und der Antragsteller bereits für eine Teilnahme akquiriert wurde, ist eine Messeinzelförderung auf Antrag möglich.

Eine Einzelförderung ist auch möglich, wenn ein Berliner Unternehmen sich an einem vom Land Brandenburg organisierten Gemeinschaftsstand („Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“) beteiligt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten (maximal 5 000 € für Messen in Europa, maximal 7 500 € für Messen außerhalb Europas).

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen mit Sitz in Berlin, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Vorjahresumsatz von höchstens 80 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 54 Mio. € haben und die sich zu weniger als 25 v. H. im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die diese Bedingungen nicht erfüllen (Ausnahme: öffentliche Beteiligungs- oder Risikokapitalgesellschaften sowie institutionelle Anleger).

3.2 Für die Organisation und Durchführung von Messegemeinschafts- oder Infoständen einer Gruppe von Unternehmen, welche die Bedingungen aus Nummer 3.1 erfüllen, sind auch nicht auf Gewinn ausgerichtete, wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz in Berlin antragsberechtigt.

3.3 Die aus diesem Programm geförderten Vorhaben müssen von Unternehmen durchgeführt werden, die in Berlin ihre Betriebsstätte haben. Partner, die keine Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder die Kriterien in Nummer 3.1 nicht erfüllen, können in Gemeinschaftsprojekten mitarbeiten. Sie erhalten jedoch keine Förderung nach dieser Richtlinie.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag mit einem aussagefähigen Gesamtkonzept der geplanten Markterschließungsmaßnahme einschließlich der verfolgten Ziele (vgl. Nummer 7).

4.2 Die zu fördernde Maßnahme soll in der Regel spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Projektträger beantragt und nach der Bewilligung der Mittel unverzüglich umgesetzt werden. Eine Förderung bereits vor Antragstellung begonnener Vorhaben ist nicht möglich.

4.3 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, für die Fördermittel des Bundes zur Verfügung stehen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Mittel werden als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschüssen gewährt.

Umfang und Höhe der Zuwendungen ergeben sich aus den Ausführungen zu Nummer 2. Bei Projektanträgen von Institutionen nach Nummer 3.2 können Zuschüsse bis maximal 100 000 € bewilligt werden. Beteiligungsbeiträge involvierter Unternehmen oder Institutionen werden berücksichtigt.

5.2 Die vom Antragsteller zu erbringenden Eigenanteile der durch dieses Programm geförderten Maßnahmen dürfen nicht aus anderen öffentlichen Fördermitteln finanziert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Rahmen des Programms „Neue Märkte erschließen“ finanzierte Projekte sind durch einen Abschlussbericht zu dokumentieren. Im Einzelnen sind die Vorgaben in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und im Zuwendungsbescheid selbst zu beachten.

.2 Die Bewilligungsbehörde und der von ihr beauftragte Projektträger sind über wesentliche Änderungen (z. B. beantragte Start-/Zieltermine) bezüglich der geförderten Projekte zu informieren. Näheres ist in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

6.3 In sämtlichen Veröffentlichungen über die geförderten Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung – EFRE) und des Landes Berlin kofinanziert wird.

6.4 Sofern Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gefördert werden, gilt: Fahrtkosten, welche beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind, werden nur nach den Tarifen der 2. Klasse anerkannt. Im Übrigen gehen landesgesetzliche Sonderregelungen denen des Bundesreisekostengesetzes vor.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Förderung sind beim Projektträger zu stellen. Die Anträge müssen eine Mindesthöhe der beantragten Zuwendung von 1 000 € erreichen.

7.2 Zur Antragstellung gehört ein formeller Antrag in zweifacher Ausfertigung inklusive weiterer Unterlagen, zum Beispiel

- Handelsregisterauszug,
- außenwirtschaftliches Konzept mit plausibler Begründung der Maßnahme,
- Kosten- bzw. Finanzierungsplan (ggf. mit Angeboten externer Dienstleister),
- Zeitplan mit Beginn und Ende der Maßnahme.

7.3 Die Bewilligungsbehörde und der Projektträger sind berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

7.4 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckes bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch den Projektträger oder die Bewilligungsbehörde eingeholt werden können.

7.5 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der EFRE-finanzierten Maßnahme, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin zu.

7.6 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass alle Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

7.7 Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z. B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die Bewilligungsbehörde. Entscheidungsgrundlage sind die Antragsunterlagen und eine vom Projektträger verfasste Stellungnahme zum Vorhaben. Eigene Personalkosten des Antragstellers sind grundsätzlich nicht förderfähig, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, sowie §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid übersandt.

7.9 Für Vorhaben, an denen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, können Fördermittel nur nach Vorlage bezahlter Rechnungen/Rechnungs- und Zahlungsbelege ausgezahlt werden.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Februar 2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.